

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1934/35, Wintersemester

Karlsruhe, 1934

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule
Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-294957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294957)

Die Beiträge an die Studentenschaft werden durch die Quästur erhoben. Bekanntmachungen der Studentenschaft werden am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Sprechstunden des Führers der Studentenschaft sowie seiner Amtsleiter finden im Studentenschaftszimmer des Studentenhauses, Horst-Wesseling 7, statt. Die Sprechzeiten sind am schwarzen Brett ersichtlich.

SA.-Hochschulamt Karlsruhe

Hochschulstadion.

Das SA.-Hochschulamt hat durch Erlaß des Führers vom 9.9.33 die Aufgabe erhalten, die deutschen Studierenden körperlich und geistig im Sinne der Vorkämpfer der nationalsozialistischen Revolution zu erziehen. Insbesondere ist es zuständig für die Ausbildung der Studenten im Geländesport, ihre Erfassung durch die SA. und für den Gesundheitsdienst.

Jeder Studierende ist verpflichtet sich der ärztlichen Pflichtuntersuchung zu unterziehen. Die Pflichtuntersuchung hat die Aufgabe den gesunden Studenten zu erfassen und den kranken Studierenden dem Gesundheitsdienst des Studentenwerkes zuzuführen. Sie wird zu Beginn des ersten und im fünften Semester vorgenommen. Die Einbestellung erfolgt persönlich durch Postkarte.

Wer sich der Pflichtuntersuchung nicht unterzieht, wird zum Studium nicht zugelassen, bzw. vom Weiterstudium ausgeschlossen. Ueber die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die zu den vorschriftsmäßigen Hochschulpapieren gehört und aufzubewahren ist.

Fachschaften

Entsprechend den Abteilungen bestehen an der Hochschule 5 Fachschaften, denen jeder ordentliche Studierende deutscher Abstammung angehören muß. Ausländer arischer Abstammung können Mitglied werden. Jede Fachschaft veranstaltet Pflichtabende zum Zweck der ständischen und politischen Schulung. Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung müssen Semesterbescheinigungen über den Besuch dieser Abende vorgelegt werden.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung hat die Aufgabe, die Hochschule durch Herstellung dauernder Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und auszugestalten. Sie will diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

Honorare und Gebühren

(Änderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

R.-M

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde 2.50

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

II. Pauschhonorare und Ersatzgelder

	Pauschhonorar	Ersatzgeld
	RM.	RM.
Ganztägige Laboratorien	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien	20.—	20.—
(mehr als 8 Stunden)		
Kleinere Laboratorien	12.—	15.—
(5—8 Stunden)		
Maschinenlaboratorium	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde	2.50	2.50
Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für:		
Maschinenzeichnen		10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten		40.—

III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 R.-M.

Studierende die 8 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

IV. Sonstige Gebühren

RM.

1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation 30.—
 2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen oder österreichischen Hochschule 15.—
 3. Soziale Beiträge 25.—
- (Studentenschaft 6.— RM., Gesundheitsdienst —50 RM., Inst. f. Leibesübungen 4.70 RM., Studentenwerk 2 RM., Studentenhaus 2 RM., Mensa 1 RM., Darlehenskasse des deutsch. Stud.werks 1 RM., Ak. Krankenkasse 6 RM., Krankenfürsorge 1 RM., Versicherung —.80 RM.)
4. Für Prüfung ausl. Zeugnisse von Ausländern 5.—